

MICROPLAN CRM

[Home/Software](#)

[Aktuelles](#)

[Über uns](#)

[Referenzen](#)

[Kundenbereich](#)

[Kontakt/In](#)

Mein Name ist Peter Strzeletz.

Ich bin Geschäftsführer der Firma MICROPLAN GmbH mit Sitzen in Wuppertal und Berlin.

www.mplan.de

Wir unterstützen seit 25 Jahren gemeinnützige Organisationen mit Software im Umfeld von Microsoft Office.

Seit Jahren mache ich zudem Seminare bei der Bank für Sozialwirtschaft zu Themen wie

- ✓ Anlass-Spenden,
- ✓ Datenbanken und
- ✓ [Datenschutz!](#)



Willkommen bei MICROPLAN!

Sie sind ein Verband oder eine gemeinnützige Organisation? Sie verarbeiten personenbezogene Daten? Sie suchen?

Passgenaue Softwarelösungen

Herausragende Datenkompetenz

Schnelle Support-Hotline

Unsere [Datenbankssoftware MICROPLAN CRM](#) managt Spender, Mitglieder, Interessenten, Teilnehmer, Abonnenten, Kunden, Lieferanten - mit wem auch immer Sie zu tun haben. Sie ist in Microsoft Office ® integriert, versteht sich also hervorragend mit Word ®, Excel ® und Outlook ®. Die zentrale Kompetenz des MICROPLAN-Teams besteht darin, mit Standard-Software genau das zu erreichen, was Sie benötigen. Auch Ihre 'alte' MS-Access ® -Anwendung, von der Sie "umsteigen" wollen, kann dabei vielleicht noch gute Dienste leisten!

Software

info@mplan.de
[0700 24429344](tel:0700-24429344)

Der Seminartag

1. Hintergründe zur Datenschutzgesetzgebung (3)
2. Datenschutz praktisch (11)
3. Einwilligungen als Leitlinie (22)

Material „Praktischer Datenschutz und IT-Sicherheit für kleinere Organisationen“

Datenschutz

Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem Menschen das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn erfahren und wissen darf.

Im Kontext von elektronischer Datenverarbeitung (IT) dient Datenschutz dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen, auf die sich die entsprechenden Daten beziehen. Diese Menschen nennt das Gesetz "Betroffene".

(„Verantwortlicher“ ist derjenige, welcher allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.)

Geschichte eines Grundrechts

Vorreiter des Datenschutzrechtes war das Land Hessen, welches 1970 mit seinem Landesdatenschutzgesetz das erste Datenschutzgesetz weltweit erließ. Dies war eine Reaktion auf die rapide Entwicklung der EDV in den 60er Jahren. 1977 folgte dann das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 etablierte dann das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“, abgeleitet aus Artikel 2 GG, welches die Gesetzgebung in der Folge prägte.

(Quelle: http://wiki.llz.uni-halle.de/Geschichte_des_Datenschutzrechts).

1983 wurde MS Word „erfunden“, 1989 MS Word für MS Windows

Novellierungen des BDSG als ein ‚mit der Zeit gehen‘

2001 sollte auf die fortschreitende Verbreitung des Internets und die damit verbundenen erheblichen Risiken für die Sicherheit personenbezogener Daten reagieren. Ferner wurde auf das **Prinzip der Erforderlichkeit** genauer eingegangen, indem abgestufte **Schutzkonzepte je nach Sensibilität der Daten** entwickelt wurden. In diesem Zusammenhang steht auch der explizite Schutz besonders sensibler Daten nach § 3 Abs. 9. - „Besondere Daten“



2009 war hauptsächlich durch eine Reihe von Datenschutzskandalen motiviert und enthält eine Vielzahl unterschiedlicher neuer Regelungen darunter **Auftragsdatenverarbeitung** (§ 11 Abs. 2 BDSG), Adresshandel- und Werbung (§ 28 Abs. 3, 3a, 3b) sowie eine verbesserte behördliche Datenschutzkontrolle (§ 38 Abs. 5). Zudem beschäftigte man sich mit der Übermittlung von Daten aus Auskunftsteilen wie der SCHUFA und dem Datenschutz beim Kredit-Scoring.

<http://www.zeit.de/online/2009/04/bahn-bespitzelung>

(Quelle: http://wiki.llz.uni-halle.de/Geschichte_des_Datenschutzrechts).

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

2018 wird ein neues BDSG am 25. Mai gleichzeitig mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft treten und das noch aktuelle Bundesdatenschutzgesetz komplett ersetzen.

Gesetzestexte: <https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-new/>

Zentrales Ziel der Änderungen ist eine bessere Positionierung der EU als mit 500 Millionen Menschen zweitgrößtem Weltmarkt (nach China) gegenüber den großen Datenverarbeitern aus den USA (Google, Facebook, Amazon) und den aufstrebenden Firmen aus China (Online-Händler wie Alibaba). Es geht nicht um weniger, sondern um **mehr digitale Interaktionen** und Aktivitäten!

Regulierungsspielräume

„Wenn Daten das neue Öl sind, dann ist Datenschutz der neue Umweltschutz“ sagt Jan-Philipp Albrecht

www.democracy-film.de

Profitabilität:

Mercedes: 10% des Jahresumsatzes.

Google: 30 % des Jahresumsatzes.

Facebook: 30 % des Jahresumsatzes.

Anhörung Mark Zuckerberg im amerikanischen Senat.

<https://www.youtube.com/watch?v=gC6EmXzriRA>

Neuerungen mit DS-GVO

Verschärfung der staatlichen Kontrolle und Sanktionen

- Datenschutzvorfälle werden meldepflichtig
- Strafen bis zu 4% des Jahresumsatzes werden verhängt
- Landesdatenschutzbeauftragte werden Kontrollbehörde

Verbesserung der Rechte der Betroffenen

- Auskunfts- und Informationsrechte
- Lösch- und Änderungsrechte
- Einwilligungen erforderlich

https://www.heise.de/ct/ausgabe/2018-5-Die-DSGVO-bringt-den-Buergern-neue-Rechte-3965940.html#p_13

*Organisationen müssen Einhaltung von Standards **beweisen***

- Informations- und Auskunftspflichten aktiv nachkommen
- Dokumentationspflichten für Organisation UND Technik
- Verantwortung: Verträge müssen die Verarbeitungskette absichern

Schwächen der DS-GVO

- Als übergreifendes Leitgesetz oft nicht konkret
Es gibt keine klaren Vorgaben zur Form von Verpflichtungen für Mitarbeiter, Adresshandel, E-Mail-Werbung,...
- E-Privacy – Verordnung kommt nicht rechtzeitig (TMG gilt weiter)
- Öffnungsklauseln erlauben viele nationale Abweichungen
- Der Fokus auf Große ist für Kleine teuer
- EU-Gesetze und –Verordnungen sind Papiertiger (SEPA)
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Mitteilungspflicht-der-Kontaktdaten-von-Datenschutzbeauftragten-nach-DS-GVO/Mitteilungspflicht-der-Kontaktdaten-von-Datenschutzbeauftragten-nach-DS-GVO.html

Kleine müssen weniger Aufwand betreiben

- Nach [Art. 24 Abs.2 DSGVO](#) sind technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen, „sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht“.
- KMUs sind ausdrücklich in [Erwägungsgrund 13](#) berücksichtigt. [Art. 30 Abs. 5 DSGVO](#) enthält eine Ausnahme, dass Verzeichnisse nicht für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter erforderlich sind.
- Weiter heißt es in [Erwägungsgrund 13](#): „Außerdem werden ...die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse ... von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.“
- Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn mehr als 9 Personen REGELMÄSSIG mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind.

Umsetzung der DS-GVO

Achtung: Das Gesetz bezieht sich auf alle gespeicherten Informationen, also auch auf Papierakten.

2017: Jedes dritte Unternehmen (33 Prozent) gibt an, sich bislang noch überhaupt nicht mit den Vorgaben der Verordnung beschäftigt zu haben. Von den Unternehmen, die sich bereits mit der DS-GVO beschäftigt haben, sagt rund die Hälfte (47 Prozent), dass sie bisher höchstens 10 Prozent aller notwendigen Arbeiten erledigt hat. Nur 3 Prozent gehen davon aus, dass sie mehr als die Hälfte der Aufgaben abgearbeitet haben.

(Quelle: <https://www.security-insider.de/zu-wenige-unternehmen-bereit-fuer-dsgvo-a-653321/>)

Problem: Umsetzung ist aktuell nur auf die formale Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien (Regelkonformität, Compliance) fokussiert.

Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

Sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Person** [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Personenbezogene Daten (Beispiele)

Beispiele für indirekte Identifikation sind: Telefonnummer, (E-Mail-) Adresse, Kundennummer, IP-Adresse, Browser-Fingerabdruck, IBAN oder Autokennzeichen.

So identifizieren SIE sich selbst im Internet: <https://amiunique.org/>

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf etc. sind der alltägliche Inbegriff für personenbezogene Daten. Das sind in der Praxis oft die sogenannten Personenstammdaten.



Dazu kommen möglicherweise „Kategorien“ von Daten wie Vertragsstammdaten (incl. Interessens-bekundungen), Kundenhistorie, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Informationen von Dritten in elektronischen Dokumenten

Besondere Kategorien von Daten

- rassische oder ethnische Herkunft
- religiöse Überzeugung
- weltanschauliche (philosophische) Überzeugung
- politische Überzeugungen/Meinungen
- Gesundheit (inkl. genetischer Daten)
- Biometrische Daten zur (eindeutigen) Identifizierung einer Person
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Sexualleben oder sexuellen Orientierung

Daten werden in der Regel strukturiert gespeichert. Die „besonderen Daten“ finden sich oft –weniger beachtet- in freier Textform („Berichte“).

Hausaufgabe: Werden sie konkret!

- Welche Daten oder Kategorien von Daten werden gespeichert
- Wo werden die gespeichert (Programm, Dateiablage, Datensicherung, Mail, Internet, Aktenordner, Archivraum...)
- Mit welchen Programmen werden die verarbeitet (Cobra, Microplan, Grün, Agentur-eigene Software, Internet Programme...)
- Woher kommen die Daten („Erhebung“ vom Fragebogen, Listbroking, Internet-Formulare...)
- Wohin gehen die Daten (Änderungsmitteilungen an Agenturen. Teilnehmerlisten an Veranstalter, Berichte an Zuwendungsgeber, öffentliche Stellen...)
- Ist die Speicherung „sicher“ und ist die Übertragung „sicher“

Arbeitsmittel = Dokumentation gem. BDSG

- Einwilligungen
- Interessenabwägung
- Gesetzliche Rechtfertigung
- Auftragsverarbeitungs-Vertrag
- Datenschutzerklärung (Internet, Anlage zu Formularen)
- Schriftliche Verpflichtung aller Mitarbeiter zum Datenschutz
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnisse)
- Folgeabschätzung (Vorabkontrollen)
- Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen
- Datenschutzbericht des DSB
- Ein Datenschutzprotokoll als Einstieg?

Vorgehensweise bei der EU-DS-GVO

- Machen Sie nur das Nötigste (s. Regelkonformität nach Außen)
- Besorgen Sie sich einen Datenschutzbeauftragten
- Lassen Sie sich von Ihren Geschäftspartnern helfen
 - Anschreiben wg. Auftragsverarbeitung
 - Internet-Datenschutzerklärung
eRecht24: [Generator für Datenschutzerklärungen](#)
- Organisieren Sie Ihre Dokumentation!

Priorität auf Regelkonformität (nach Außen)

- Gesetzliche oder vertragliche Rechtfertigung
- Einwilligungen (Art. 7 DS-GVO)
- Interessenabwägung (Art. 6 I f DS-GVO)

- Auftragsverarbeitungs-Vertrag

- Datenschutzerklärung (Internet, Anlage zu Formularen)
- Schriftliche Verpflichtung aller Mitarbeiter zum Datenschutz

Vorgehensweise beim Datenschutz

- Dokumentation Ihres IT-System incl. Software
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen
- Ändern Sie einzelne Dinge nach Priorität

- Lassen Sie sich helfen:
 - IT - Dienstleister
 - Datenschutzbeauftragter

Priorität interne Umsetzung - Nachweisbarkeit

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnisse)
- **Beschreibung** der technisch-organisatorischen Maßnahmen
- Datenschutzbericht des DSB
- Ein Datenschutzprotokoll als Einstieg?

Priorität Realisierung von Datenschutz

- Folgeabschätzung (Vorabkontrollen)
- **Umsetzung** der technisch-organisatorischen Maßnahmen
- Datenschutzbericht des DSB
- Ein Datenschutzprotokoll als Einstieg?

Priorität Privacy by Design: Datensparsamkeit

- Der erste Schritt zum eigenen **Löschkonzept** ist die Frage an den Softwarelieferanten nach den Löschfunktionen.
<https://brands-consulting.eu/externer-datenschutzbeauftragter-sperren-und-loeschen-von-daten>
- Der zweite Schritt ist, sich darüber klar zu werden, was wann wie gelöscht werden kann oder sogar muss.
- Der Dritte Schritt ist, sich zu überlegen wie das organisiert werden kann.

- Datenschutzbericht des DSB
- Ein Datenschutzprotokoll als Einstieg?

Einwilligungen: Bestandsschutz

Die Aufsichtsbehörden sind der Auffassung, dass bisher rechtswirksame Einwilligungen weiterhin wirksam sind (Beschluss des „Düsseldorfer Kreises“ vom 14.09.2016). https://www.lda.bayern.de/media/dk_einwilligung.pdf

Verantwortliche müssen Einholung aber nachweisen können.

Erforderlich ist entsprechende Dokumentation.

Einwilligungen: Rechtmäßige Gestaltung

1. Verständliche und leicht zugängliche Form
2. Klare und einfache Sprache
3. Klar von anderen Sachverhalten zu unterscheiden
4. Freiwillig
5. Zu verschiedenen Zwecken gesondert
6. Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit
7. Koppelungsverbot:
Erfüllung eines Vertrages wurde nicht von einer Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht, die für deren Erfüllung nicht erforderlich wäre (z.B. Koppelung eines Mitgliederantrags an Abgabe einer Einwilligung zum Erhalt von Newsletter).

Einwilligungen: Wirksame Erteilung

Wegen der Dokumentations- und Rechenschaftspflicht sollte die Einwilligung durch eine unmissverständliche Willensbekundung in Form einer Erklärung in Textform (d.h. E-Mail, Fax, Dokumentenscan) eingeholt werden.

Sofern das nicht möglich ist durch eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung des Einwilligenden, wie z.B. einer Einwilligung per Mausklick, die dann in sog. Log-Files gespeichert wird.

Einwilligungen:

Inhalt = Informationspflichten (Art. 13, 14 DS-GVO)

- Name und Kontakt des Verantwortlichen,
- Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- Dauer der Speicherung,
- Hinweise auf Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. (Mailingtext).

Die Erfüllung der Informationspflicht muss nachgewiesen werden.
Das erfordert ein entsprechendes Ablagesystem für die
Dokumentation!

(Versionen, Datum, Kopplung an andere Anweisungen oder Übermittlung von Daten)

Einwilligungen: Minderjährige

≥ 16 : Ein Betroffener im Rahmen von Diensten der Informationsgesellschaft (z. B. Online-Informationenangebote, Online-Handel von Waren und Dienstleistungen, Online-Werbung) datenschutzrechtlich wirksam einwilligen.

< 16 : Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Zustimmung kann genügen.

Verantwortlicher ist verpflichtet, umfassend zu prüfen, ob die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Einwilligung nicht möglich: Interessenabwägung bei der Spendenwerbung

Nach Art. 6 I f DS-GVO kommt es bei der Frage nach der Zulässigkeit von Werbung auf eine Interessenabwägung an. Abwägung „berechtigter Interessen“ der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten gegen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person. Abwägung ist zu dokumentieren.

Den Betroffenen ist diese Rechtsgrundlage mitzuteilen und die Interessen sind benennen, die er oder ein Dritter in Abwägung zu den Interessen der Betroffenen als überwiegend ansieht.
(Beispiele: Mailingtext, Webseite mit Datenschutzerklärung oder andere Form)

www.mplan.de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit 😊

MICROPLAN CRM

[Home/Software](#)

[Aktuelles](#)

[Über uns](#)

[Referenzen](#)

[Kundenbereich](#)

[Kontakt/In](#)



Software

info@mplan.de
[0700 24429344](tel:070024429344)

Willkommen bei MICROPLAN!

Sie sind ein Verband oder eine gemeinnützige Organisation? Sie verarbeiten personenbezogene Daten? Sie suchen?

Passgenaue Softwarelösungen

Herausragende Datenkompetenz

Schnelle Support-Hotline

Unsere [Datenbankssoftware MICROPLAN CRM](#) managt Spender, Mitglieder, Interessenten, Teilnehmer, Abonnenten, Kunden, Lieferanten - mit wem auch immer Sie zu tun haben. Sie ist in Microsoft Office ® integriert, versteht sich also hervorragend mit Word ®, Excel ® und Outlook ®. Die zentrale Kompetenz des MICROPLAN-Teams besteht darin, mit Standard-Software genau das zu erreichen, was Sie benötigen. Auch Ihre 'alte' MS-Access ® -Anwendung, von der Sie "umsteigen" wollen, kann dabei vielleicht noch gute Dienste leisten!